

Zusatzvereinbarung „Lehre mit Matura“

Teilnahme am Tageskurs des Programmes „Lehre mit Matura“

Der Lehrberechtigte ermöglicht dem Lehrling während der Lehrzeit den Besuch der Vorbereitungslehrgänge im Tagesmodell „Lehre mit Matura“. Die für den Kursbesuch vereinbarte Freistellung erfolgt unter Anrechnung auf die Arbeitszeit und somit unter Fortzahlung des Lehrlingseinkommens.

Im Gegenzug verpflichtet sich der Lehrling zum regelmäßigen Besuch der entsprechenden Lehrgänge. Im Verhinderungsfall sind umgehend die Bildungseinrichtung und der Lehrberechtigte zu verständigen. Entsprechende Nachweise sind vorzulegen.

Bei Vorliegen wichtiger Gründe behält sich der Lehrberechtigte - unbeschadet allfälliger arbeitsrechtlicher Konsequenzen nach dem Berufsausbildungsgesetz - den Widerruf der Zusage zur Programmteilnahme und der damit verbundenen Freistellungszusage vor. Wichtige Gründe sind beispielsweise wiederholtes unentschuldigtes Fernbleiben vom Unterricht, negative Prüfungsergebnisse und dadurch wenig Aussicht auf positive Ablegung der Berufsreifepfung, Vernachlässigung der sich aus dem Berufsausbildungsgesetz und der einschlägigen schulrechtlichen Bestimmungen ergebenden Pflichten.

Diese Vereinbarung ist in ihrer Gesamtheit Bestandteil des Lehrvertrages. Die Lehrvertragspartner nehmen zur Kenntnis, dass der frühzeitige Ausstieg aus dem Tageskurs Lehre mit Matura eine Abänderung des bestehenden Lehrvertrages darstellt und verpflichten sich daher, in diesem Fall unverzüglich die Lehrlingsstelle darüber in Kenntnis zu setzen, um eine Anpassung des schriftlichen Lehrvertrages zu ermöglichen.

Die Abwicklung des Tagesmodells „Lehre und Matura“ kann auf zwei Arten erfolgen:

- A) Der Lehrling wird für den Unterrichtstag unter Weiterbezahlung des Lehrlingseinkommens freigestellt. Der Lehrbetrieb stellt jeweils am Semesterende einen Antrag auf Förderung dieser nicht im Betrieb verbrachten Stunden. Es kommt zu keiner Lehrzeitverlängerung.
- B) Der Lehrling wird für den Unterrichtstag unter Weiterbezahlung des Lehrlingseinkommens freigestellt. Im Gegenzug wird die Lehrzeit um diese nicht im Betrieb verbrachten Stunden verlängert. Der Lehrbetrieb kann bei der Variante B KEINE Förderung in Anspruch nehmen.

Wählen Sie die *Variante A* und liegen die dafür gesetzlichen Voraussetzungen vor (ausgeschlossen sind zB Gebietskörperschaften, politische Parteien...), weisen wir Sie darauf hin, dass der Förderantrag jeweils zu Semesterende bei der Wirtschaftskammer Salzburg, Lehrlingsförderstelle einzureichen ist. Die Ausfallzeit wird dem Betrieb auf Basis des Bruttolehrlingseinkommens laut Kollektivvertrag refundiert, sofern der Lehrling in dieser Zeit auch im Kurs anwesend war. Die Berufsschulzeit ist dem Kursbesuch vorzuziehen und wird nicht erstattet.

Bitte ankreuzen:

- Variante A
- Variante B

.....
Lehrberechtigter (inkl. Firmenstempel)

.....
Lehrling

.....
Gesetzlicher Vertreter (bei
Minderjährigen)